

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0123**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;  
AVG §67a Abs1 Z2;  
B-VG Art129a Abs1 Z2;  
B-VG Art137;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/08/0031 E 29. März 2000

## Rechtssatz

Für die Liquidierung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung, also auch von Ansprüchen auf Auszahlung von Notstandshilfe - sofern der entsprechende Anspruch nicht bescheidmäßig aberkannt wurde - ist die Zuständigkeit des VfGH nach Art 137 B-VG gegeben; ist aber ein Bescheid ergangen, mit dem der dem Auszahlungsbegehren zugrundeliegende Leistungsanspruch aberkannt wurde, so steht es dem Betroffenen frei, diesen Bescheid im administrativen Instanzenzug und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu bekämpfen. Es liegt daher hinsichtlich der Auszahlung der Notstandshilfe keine Lücke im Rechtsschutzsystem vor, die durch eine Beschwerde nach Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 67a Abs 1 Z 2 AVG geschlossen werden müsste (Hinweis VfGH E 27.2.1996, VfSlg 14419/1996). Vor diesem rechtlichen Hintergrund erübrigt sich daher die Frage, ob die Sperre der Auszahlung der Notstandshilfe durch das AMS überhaupt als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt anzusehen ist.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)  
Vermögensrechtliche Ansprüche nach B-VG Art137  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren  
Mangelnde Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation  
verneint keine  
BESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:1999030123.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)